

**Kollektivvertrag für
Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits,
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau – Holz, andererseits

Artikel I - Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe sind.

Artikel II - Lohnerhöhung

a) Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,9 % erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,85 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

	Stundenlohn in € Ab 1. Mai 2011
Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	13,04
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	
Bohrmeister	12,57
Facharbeiter	11,39
Angelernte Arbeitnehmer	10,58
Hilfsarbeiter	9,57
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	4,56
Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	6,83
Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	9,11

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus

Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 21. März 2011

Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages

§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 11 Abs. 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung

erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Anhang II (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im Anhang II Abschnitt I. Taggeld werden in den Ziffer 4 und 5 die Sätze wie folgt erhöht):*

	ab 1. Mai 2010	ab 1. Mai 2011	*)
Ziffer 4. lit. a)	€ 9,19	€ 9,43	
Ziffer 4. lit. b)	€ 14,65	€ 15,03	
Ziffer 4. lit. c)	€ 1,39	€ 1,63	
Ziffer 5 der Satz € 26,40	€ 26,40	€ 26,40	
Ziffer 5 der Satz € 14,50	€ 14,65	€ 15,03	

*) Die Sätze des Taggeldes in § 9 Abschn I Z 4 und 5 werden wie folgt festgelegt:

- a. Das Taggeld von 9,10 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- b. Das Taggeld von 14,50 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- c. Das Taggeld von 1,30 Euro wird um den nach lit a berechneten Betrag erhöht.